

## Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Algermissen, Landkreis Hildesheim 148

### Erläuterungsbericht zur Planänderung Nr. 5 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

#### Plan nach § 41 FlurbG

## 1. Planungen

Zum Erreichen der agrarstrukturellen Ziele im Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Algermissen sind Änderungen des bestehenden Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG - notwendig.

Die unten detailliert dargestellten Änderungen werden mit der ausgearbeiteten Planänderung Nr. 5 zur Plangenehmigung dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vorgelegt.

Die Maßnahmen sind mit einer entsprechenden Entwurfsnummer in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ausgewiesen und im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) dargestellt und beschrieben.

Die Maßnahmen sind mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Algermissen abgestimmt worden.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim wurden die beabsichtigten Maßnahmen abgestimmt.

### 1.1 Grundzüge der Planung

Ziel der **Planänderung Nr. 5** sind einzelne Rad- und Fußwegebaumaßnahmen und Wirtschaftswegebaumaßnahmen in Bereichen der Gemarkungen Algermissen und Harsum.

Darüber hinaus sollen mit der Planänderung die Naturschutz- und Ausgleichsmaßnahmen für die aus dieser Planänderung resultierenden Eingriffsvorhaben planungsrechtlich abgesichert werden.

### 1.2 Ländliche Straßen und Wege

Geplant wird nach den Grundsätzen der "Richtlinien für den ländlichen Wegebau" (RLW).

- Bemessung und bautechnische Ausführung der Anlagen sollen langfristig den erforderlichen Verkehrsbelastungen genügen und den jahreszeitlich notwendigen Zugang zu den bewirtschafteten Flächen ermöglichen.
- Eine Einbindung der Wege, als gliedernde und gestaltende Bestandteile der Kulturlandschaft, in das Landschaftsbild ist zu berücksichtigen. Die Erfordernisse des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Boden- und Gewässerschutzes sind zu beachten.

- Der Wegebau ist wirtschaftlich auszuführen. Das bedingt die Wahl kostengünstiger Bauweisen, die auch gleichfalls eine einfach durchführbare Wegeunterhaltung ermöglichen.

Nachfolgend werden die Anpassungen und Änderungen im Rahmen der 5. Planänderung beschrieben:

#### **E.Nr. 154**

Der parallel zum Zweigkanals Hildesheim (Ostseite) verlaufende Weg dient dem rad- und fußläufigen Verkehr als Verbindung zwischen dem angrenzenden Wirtschaftsweg zur L479 und dem Rad- und Fußweg entlang des Firmengeländes "abadi" zur Gemeindestraße "Speicherstraße".

Diese Verbindung wird seitens der Gemeinde Algermissen stark befürwortet, daher wird dieser Grasweg als Rad- und Fußweg zwecks Naherholungsgewinn in Schotterbauweise hergerichtet.

#### **E.Nr. 155**

Der parallel zur Bundesbahntrasse (Ostseite) verlaufende Weg dient dem rad- und fußläufigen Verkehr als Verbindung zwischen der Gemeinde Algermissen und der Gemeinde Harsum über den neuen Wirtschaftsweg E.Nr. 148 und den neu angelegten Rad- und Fußwegen ( E.Nrn.: 149.10 und 149.20 – Planänderung Nr.4).

Diese Verbindung wird ebenfalls seitens der Gemeinde Algermissen stark befürwortet, daher wird dieser Grasweg als Rad- und Fußweg zwecks Naherholungsgewinn in Schotterbauweise hergerichtet.

#### **E.Nr. 156**

Der Wirtschaftsweg ( Clauender Weg ) dient östlich der Ortschaft Algermissen als Haupterschließungsweg der angrenzenden Ackerflächen und als wichtige Wegeverbindung in die Gemarkung Clauen.

Der Weg hält dem landwirtschaftlichen Verkehr aufgrund des geringen Unterbaus auf einer Länge von 1.200m nicht mehr stand und ist daher zur Zeit in einem sehr schlechten Zustand. Daher wird der vorhandene bituminöse Weg in seiner Tragfähigkeit dem landwirtschaftlichen Verkehr angepasst (verstärkt) und wieder in bituminöser Bauweise hergerichtet.

#### **E.Nr. 157**

Der Wirtschaftsweg ( Stadtweg ) bildet die aus landwirtschaftlicher Sicht sehr wichtige Achse zwischen der Ortslage Algermissen und dem Borsumer Paß ( Bundesstraße B 494 ).

Der Weg hält dem landwirtschaftlichen Verkehr aufgrund des geringen Unterbaus vom Weg E.Nr. 118 ( südliches Ende ) bis zum Borsumer Paß auf einer Länge von 1.070m nicht mehr stand und ist in diesen Teilabschnitt in einem sehr schlechten Zustand.

Daher wird der vorhandene bituminöse Weg in seiner Tragfähigkeit dem landwirtschaftlichen Verkehr angepasst (verstärkt) und wieder in bituminöser Bauweise hergerichtet.

## **E.Nr. 158**

Der Wirtschaftsweg im nördlichen Bereich der Gemarkung Harsum erschließt die dort angrenzenden Ackerflächen und ist auch aufgrund seiner Rundwegfunktion für den landwirtschaftlichen Verkehr von hoher Bedeutung.

Der Wirtschaftsweg hält dem landwirtschaftlichen Verkehr aufgrund des geringen Unterbaus nicht mehr stand und ist auf einer Länge von 1.400m in einem sehr schlechten Zustand. Daher wird der vorhandene Betonplattenweg zerstört und in seiner Tragfähigkeit dem landwirtschaftlichen Verkehr angepasst (verstärkt) und in bituminöser Bauweise hergerichtet.

### **1.3 Landschaftsgestaltende Anlagen**

Die Ergebnisse der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft sowie aktuelle Kenntnisse bilden die Grundlage für

- die fachliche Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Prüfung des Eingriffstatbestandes sowie Ermittlung geeigneter Kompensationsmaßnahmen)
- die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (maßnahmenbezogene Prüfung sowie Ermittlung von konfliktvermeidenden / –vermindernden Maßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen).

#### **1.3.1 Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)**

Die geplanten Baumaßnahmen wurden hinsichtlich des Eingriffstatbestandes geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen sind überwiegend Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG, die vorrangig ausgeglichen werden müssen.

Im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Vermeidungsmaßnahmen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen beschrieben.

Zur besseren Übersicht werden in Form einer Tabelle den einzelnen Eingriffsvorhaben die Ausgleichsmaßnahmen mit den entsprechenden Größenordnungen gegenübergestellt (s. Übersicht: Eingriff – Ausgleich). Die beabsichtigten Maßnahmen können vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 15 BNatSchG kompensiert werden.

#### **1.3.2 Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)**

Die sich aus den rechtlichen Grundlagen ergebenden Anforderungen an eine Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange werden für die folgenden relevanten Arten bei jeder beabsichtigten Baumaßnahme dargestellt und beschrieben (s. Maßnahmenblätter).

Feldhamster (Cricetus cricetus) - streng geschützte Art -

Aus vorliegenden Kenntnissen zum aktuellen Verbreitungsbild des Feldhamsters leitet sich die Annahme ab, dass der Planungsbereich als aktuell genutzter Lebensraum der streng geschützten Art anzusehen ist und wahrscheinlich mehr oder weniger durchgängig besiedelt ist. Um eine erhebliche Störung von Individuen sowie Beschädigung oder Zerstörung von Feldhamsterbauen ausschließen zu können, ist eine Erfassung von Feldhamsterbauen (April / Mai), mit Kontrolle nach der Ernte und grundsätzlich unmittelbar vor Baubeginn erforderlich. Bei Feststellung von Feldhamsterbauen wird die konkrete Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Der durch Versiegelung bedingte Lebensraumverlust wird ausgeglichen, in dem verbesserte Lebensbedingungen (Brache / feldhamstergerechte Bewirtschaftung) zu einer Aufwertung seines Lebensraumes führen.

Feldlerche (Alauda arvensis) - besonders geschützte Art -

Zwar liegen nicht für den gesamten Planungsbereich Angaben über Nachweise von Feldlerchen vor, aber aufgrund der Feldlerchenreviere in unmittelbarer Nähe und der gleichen Habitatbedingungen ist ein potentielles Vorkommen festzustellen. Somit darf ein Teil der Baumaßnahmen nicht in der Zeit von April bis Juli (Hauptbrutzeit) ausgeführt werden, um das Nahrungsangebot während des Brutgeschäftes nicht zu verschlechtern.

Die Überwachung der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Schädigungs- und / oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

### **1.3.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen**

**E.Nr. 544:**

Herausnahme einer 1.600 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines grabenbegleitenden Saumstreifens (Breite: 10 m / Länge: 160 m). Die Fläche soll mit einer extensiven Grünlandmischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft / „Regiosaatgut“) eingesät werden oder in den ersten 1-2 Jahren der sukzessiven Entwicklung überlassen werden. Sicherung der Fläche durch Setzen von 2 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

Mahd alle 2-3 Jahre im Herbst, ggf. Abfuhr des Mähgutes

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nr. 155 und 158 (jeweils mit den entsprechenden Anteilen)

**E.Nr. 545:**

Herausnahme einer 670 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die Fläche soll brachfallen oder feldhamstergerecht bewirtschaftet werden.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

Mahd in mehrjährigen Abständen ab Mitte Oktober bis Februar oder feldhamstergerechte Bewirtschaftung (entsprechend den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim, s. E.Nr. 543 / Planänderung Nr. 4)

CEF-Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nr. 154, 155 und 158 (jeweils mit den entsprechenden Anteilen)

**E.Nr. 546:**

Herausnahme einer 980 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung zu einem extensiven Grünlandbereich. Die Fläche soll mit einer extensiven Grünlandmischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft / „Regiosaatgut“) eingesät werden oder in den ersten 1-2 Jahren der sukzessiven Entwicklung überlassen werden.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

Mahd alle 2-3 Jahre im Herbst, ggf. Abfuhr des Mähgutes

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nr. 154 und 155 (jeweils mit den entsprechenden Anteilen)

## **1.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. des § 11 UVPG**

Soweit von den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, beziehen sich diese auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Lebensraumverlust) sowie auf das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung). Ein Teil der Umweltauswirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen können mit dem Instrument der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bewältigt werden, indem Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den betroffenen Schutzgütern entwickelt und im erforderlichen Umfang festgelegt werden. Darüber hinaus wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) aufgrund der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen festgelegt. Die übrigen Schutzgüter werden voraussichtlich nicht nachteilig betroffen sein.

Von dieser Planänderung gehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter nach UVP-Gesetz aus, die eine UVP-Pflicht begründen würden.